

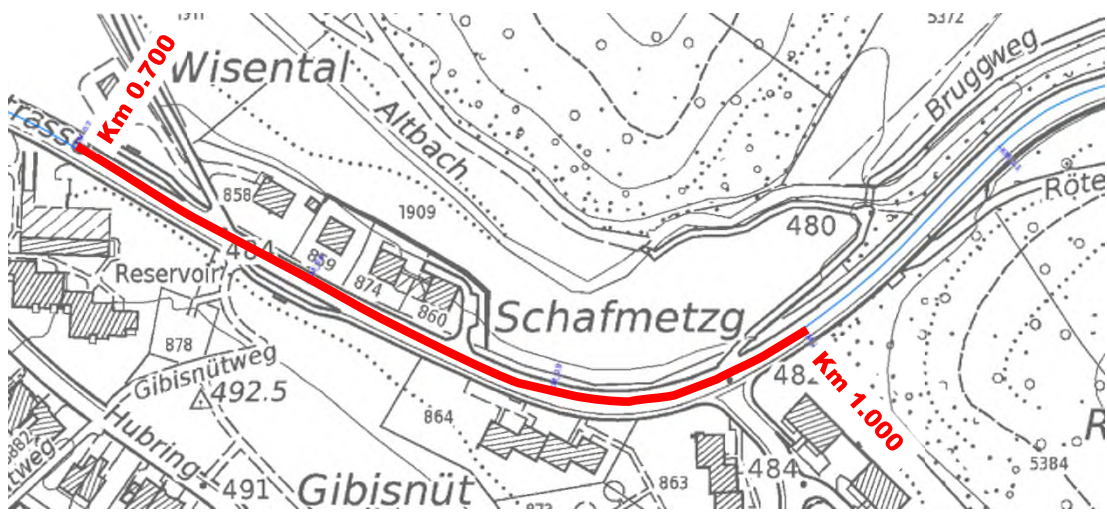


Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Stab

Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **052 Bassersdorf**  
Sanierungsregion: **Glattal Mitte, GLM**  
Strasse: **Winterthurerstrasse**  
Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsantrag inkl.  
Begründungen, Abschnitt 17**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**

**SINUS**

**SINUS AG** Kreuzlingen  
Finkenstrasse 14  
CH-8280 Kreuzlingen

Tel. +41 (0)71 666 49 49 / Web: [www.sinusag.ch](http://www.sinusag.ch)

26. Januar 2021



# **Inhalt**

<b>1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsantrag</b>	<b>3</b>
<b>2. Erleichterungsantrag Abschnitt 17</b>	<b>4</b>

# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsantrag

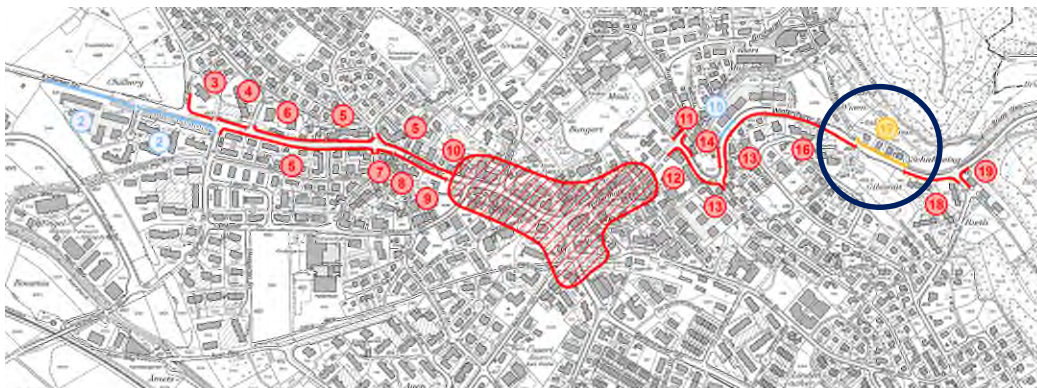
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 30. Juli 2010 wurden die Staatsstrassen von Bassersdorf in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter, aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte, beantragt.

Trotz der geplanten Massnahmen bleiben in den Abschnitten 17 – 19 bei 8 Objekten die IGW überschritten, der AW wird jedoch nicht erreicht.

Abb 1 Planausschnitt Bassersdorf aus der Vorstudie vom 30. Juli 2010

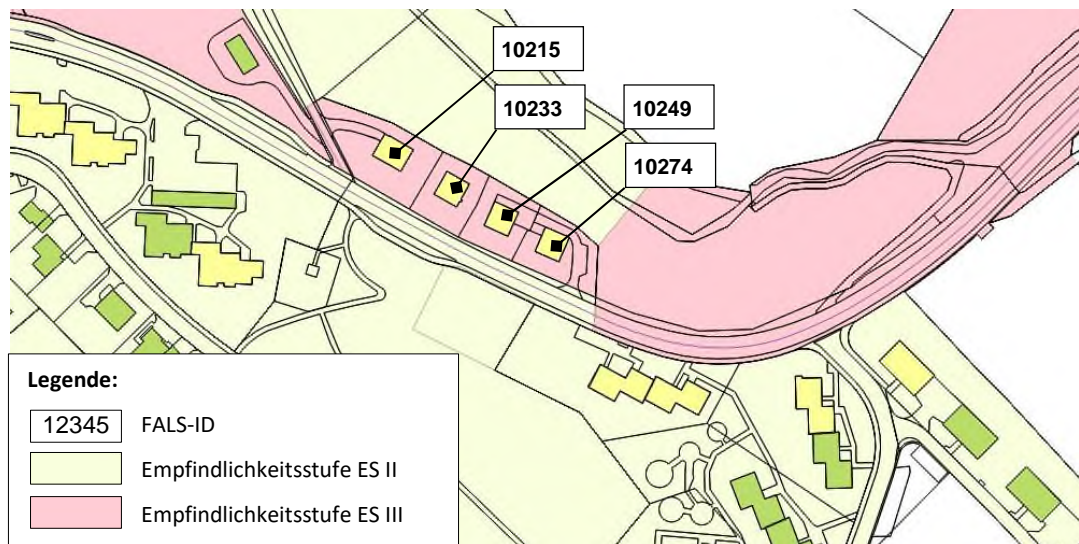


Die im vorliegenden Bericht gestellten Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV beziehen sich ausschliesslich auf 4 Objekte im Abschnitt 17 (Winterthurerstrasse). Die Erleichterungsanträge für die übrigen Strassenabschnitte wurden bereits im Rahmen der ordentlichen Lärmsanierung Staatsstrassen Bassersdorf gestellt und mit der Verfügung vom 12. Januar 2015 (Nr.0526) gewährt.

## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 17

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 30. Juli 2010 definierten „Abschnitt 17“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2033 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten (vgl. auch Kapitel 4.3 Bericht lärmarter Belag und SSF).



### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht oder vorerst nicht eingehalten werden (Belagssanierung erst nach 2022 vorgesehen). Der Immissionsgrenzwert bleibt vorübergehend überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude befristete Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV bis zum Zeitpunkt des Belagseinbaus.



FALS-ID	Objektadresse	ES	EP	Stockwerk	Immissionsgrenzwert		Beurteilungspegel (Lr) ohne Massnahmen		Grenzwertüberschreitung	
					Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB	Nacht dB
10215	Winterthurerstrasse 73	III	1.1	EG	65	55	64	56		1
			1.2	1.OG	65	55	64	56		1
10233	Winterthurerstrasse 75	III	1.1	EG	65	55	64	57		2
			1.2	1.OG	65	55	64	56		1
10249	Winterthurerstrasse 77	III	1.1	EG	65	55	65	57		2
			1.2	1.OG	65	55	64	57		2
10274	Winterthurerstrasse 79	III	1.1	EG	65	55	65	57		2
			1.2	1.OG	65	55	65	57		2

**Legende:**

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2033)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind möglich (siehe Beilage 3 „Belagssanierung zur Realisierung vorgeschlagen“). Die Gegenüberstellung der Massnahmenwirkungen zeigt, dass für die geschützten Geschosse der Gebäude hinter der Lärmschutzwand zum Teil höhere Wirkungen resultieren als mit einem lärmarmen Belag. Beim Einbau eines lärmarmen Belags profitieren jedoch deutlich mehr Anwohner von einer Reduktion der Lärmimmissionen beidseits der Strasse und in allen Geschossen. Zudem kann der Belag über eine längere Strecke eingebaut werden ohne negative Beeinflussung des Ortsbildes. Der Vergleich zwischen den Massnahmentypen hat ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belags auf dem Abschnitt km 0.700 bis km 1.000 der Winterthurerstrasse vorteilhafter ist, als die Realisierung einer Lärmschutzwand.

Der vorgeschlagene Belag SDA 4-12 wird erst nach 2022 im Rahmen der nächsten Strasseninstandsetzung eingebaut. Die betroffenen Liegenschaften werden bis dahin über dem Immissionsgrenzwert lärmbelastet. Aus diesem Grund beantragt der Anlaghalter befristete Sanierungserleichterungen, bis der Einbau des lärmarmen Belages erfolgt ist.

## Ersatzmassnahmen

Um die betroffenen Bewohner der Liegenschaften Winterthurerstrasse 73, 75, 77 und 79 in der Übergangszeit vor übermässigem Lärm zu schützen, wird den Eigentümern die Möglichkeit von freiwilligen Beiträgen an Schallschutzfenster offenbart (siehe Bericht lärmarmen Belag und Schallschutzfenster, Objektblätter).